

OLG Düsseldorf NJW-RR 1996, 289: Haftung des Geschäftsführers bei Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen

Problemfelder:

- Haftung der GmbH-Geschäftsführer bei interner Arbeitsteilung
- Anforderungen an die Überwachungspflicht des nicht mit der Abführung betrauten Geschäftsführers

Leitsätze:

1. Wenn aufgrund der internen Arbeitsteilung zwischen zwei GmbH-Geschäftsführern der eine für die Buchhaltung zuständig ist, entbindet dies den anderen nicht von seinen Geschäftsführerplichten. Ihm verbleibt eine Überwachungspflicht.

2. Bei sich verschärfender wirtschaftlicher Krise der GmbH muss der andere Geschäftsführer selbst dafür Sorge tragen, dass die Zahlungspflichten gegenüber den Sozialversicherungsträgern erfüllt werden. Auf Zusagen des anderen Geschäftsführers darf er sich dabei nicht verlassen.

Verkürzter Sachverhalt:

A und B waren Geschäftsführer der L-GmbH. Nach der internen Geschäftsverteilung war A für die Buchhaltung zuständig. Auf die am 15. 8. 1991 fälligen Arbeitnehmerbeiträge für Juli 1991 zahlte die GmbH 4442,03 DM nicht, die am 15. 9. 1991 fälligen Arbeitnehmerbeiträge für August 1991 von 9876,02 DM blieb sie in vollem Umfang schuldig. Gleichwohl bejahte A die Frage des B, ob die Zahlungspflichten gegenüber den Sozialversicherungsträgern erfüllt seien. Eine eigene Kontrolle nahm B nicht vor. Am 1. 10. 1991 wurde die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der GmbH beantragt.

Die AOK als Einzugsstelle hat A und B auf Schadensersatz gem. §823 II BGB i.V.m. §266a StGB verklagt. Beide wurden durch das LG antragsgemäß verurteilt. Nur A hat Berufung zum OLG eingelegt.

Gründe:

...

Die AOK hat gegen den B einen Schadensersatzanspruch aus § 823 II BGB, § 266a StGB in Höhe von 14318,05 DM.

...

Zum Fälligkeitszeitpunkt am 15. 8. 1991 und dem 15. 9. 1991 erfolgte keine Zahlung der L-GmbH auf die abzuführenden Arbeitnehmerbeiträge. Zur Verwirklichung des Tatbestandsmerkmals der „Vorenthaltung“ der Beiträge i.S. des § 266a StGB ist dies ausreichend, da die „schlichte Nichtzahlung“ unter Strafe gestellt ist. ...

B war auch Normadressat des Schutzgesetzes zum fraglichen Zeitpunkt. Dies folgt aus §§ 266a, 14 I Nr. 1 StGB. Bei der L-GmbH als juristische Person übte er die Arbeitgeberfunktion als deren gesetzlicher Vertreter gem. §35 I GmbHG aus. Auf die behauptete Arbeitsteilung, nach der allein A für die „Buchhaltung“ zuständig war, kommt es nicht an. ...Dies entbindet ihn nicht von den ihm durch die Rechtsordnung auferlegten Pflichten als Geschäftsführer einer GmbH. Ihm verblieb jedenfalls eine Überwachungspflicht. Da die Vertretungsmacht des Geschäftsführers einer GmbH gem. §37 II GmbHG nach außen unbeschränkt und unbeschränkbar ist, trifft auch jeden von mehreren eine Pflicht zum Handeln im Ganzen in strafrechtlicher Hinsicht. Soweit davon abweichend die interne Aufgabenverteilung im Rahmen eines Unterlassungsdelikts für die Möglichkeit, Erkennbarkeit oder Zumutbarkeit der gebotenen Handlung von Bedeutung sein soll, entlastet das den B nach seinem eigenen Vortrag nicht. Er sah selbst in Kenntnis der wirtschaftlichen Schwierigkeiten Anlass, nachzufragen, ob die Zahlungspflichten gegenüber der AOK als Einzugsstelle erfüllt sind. Angesichts der sich verschärfenden wirtschaftlichen Krise der GmbH musste er in verstärktem Maß aufgrund eigener Kenntnis und Kontrolle Sorge dafür tragen, dass die Zahlungspflichten erfüllt werden, da das alleinige Handeln des A im Bereich der Buchhaltung wegen des schlechten Ergebnisses kein Vertrauen mehr verdiente. Nachdem die wirtschaftlichen Schwierigkeiten offenbar geworden waren, durfte sich B nicht mehr von der Richtigkeit der Angaben des Mitgeschäftsführers ohne jeden Beleg und Nachweis entsprechender Vorkehrungen für den Krisenfall ausgehen, da es kaufmännischer Erfahrung entspricht, dass gerade dann Liquiditätsprobleme auftreten, woraus eine besondere Prüfungspflicht folgt.

Durch die Nichterfüllung der Prüfungspflicht bei bekannter Zahlungskrise hat B jedenfalls billigend in Kauf genommen, dass noch vorhandene finanzielle Mittel zum Fälligkeitszeitpunkt nicht zur Beitragszahlung verwendet würden. ...Allein die Aussage des A der offensichtlich nicht in der Lage war, die finanziellen Belange der Gesellschaft erfolgreich zu regeln, bildete keine Grundlage mehr für die Annahme, die Zahlungspflichten gegenüber den Trägern der Sozialversicherungen seien erfüllt oder würden erfüllt. Indem es der A unterließ, sich ein eigenes Bild zu verschaffen oder selbst zu handeln, fand er sich damit ab, dass möglicherweise pflichtwidrig Geld anderweitig ausgezahlt werden würde wie es seit geraumer Zeit der ständigen Praxis des B entsprach, der Zahlung nur im Rahmen der Vollstreckung leistete, um der Gesellschaft auf Risiko der Versicherungsträger und der Versicherten Kredit zu verschaffen. ...

Die Verwirklichung des Tatbestandes des § 266a StGB entfällt auch nicht ausnahmsweise deswegen, weil die geschuldete Beitragszahlung zum Fälligkeitszeitpunkt unmöglich war infolge der Aufzehrung aller finanzieller Mittel. B hat weder für die am 15. 8. 1991, noch für die am 15. 9. 1991 fälligen Beträge hinreichend dargelegt und unter Beweis gestellt, dass keine finanziellen Mittel mehr zur Verfügung standen. Zwar ist grundsätzlich der Geschädigte hinsichtlich der Voraussetzungen eines Verstoßes gegen den Tatbestand eines Schutzgesetzes darlegungs- und beweispflichtig. Eine Ausnahme ist zu machen, wenn Wesen und Inhalt der

Schutznorm dafür sprechen, dem Schädiger das Risiko der Sachverhaltsaufklärung aufzuerlegen. Hier verfügt allein der Adressat der Schutznorm über die Kenntnis der Tatsachen, die ihn ausnahmsweise trotz Erfüllung der objektiven Voraussetzungen des Schutzgesetzes entlasten, so dass eine Verlagerung der Beweislast gerechtfertigt ist.

... B kann sich insoweit auf Nichtwissen nicht berufen, auch nicht angesichts der Aufgabenteilung in der Geschäftsführung, da er sich den Vortrag des A zu eigen gemacht hat und diesem gegenüber Auskunftsansprüche hat, die ihm zu den notwendigen Kenntnissen verhelfen.

Für einen schuldausschließenden Verbotsirrtum des B in Anlehnung an den Vortrag des A ist kein Raum, da er sich nach seinem eigenen Vortrag darüber klar war, dass bei Fälligkeit zu zahlen ist, wobei er sich auf ein rechtstreu Verhalten des Mitgeschäftsführers verließ und vermeidbar den Umfang seiner eigenen Pflichten verkannte.